

auf den Petri-Schalen gewachsenen Pilze und Bakterien photographisch festgehalten werden. Eine weitere Differenzierung durch Verwendung anderer Nährböden ist möglich. Eine statistische Auswertung der Ergebnisse wird für unerlässlich gehalten. BURGER (Heidelberg).

Max Frei: Mikrosuren bei Fundunterschlagungen. Kriminalistik 8, 155—156 (1954).

An Mikrosurenanalysen sollte auch bei weiteren Deliktgruppen als Kapitalverbrechen und Einbruchsdiebstählen gedacht werden, z. B. bei Fundunterschlagungen. Drei einschlägige Fälle werden mitgeteilt: Nachweis verschiedener Haar-, Pudersorten und Lippenstiftmaterial am Geldbeutel einer Friseurin; Schmutzpartikel an einer Brieftasche identisch mit dem Straßenschmutz am Verlostort; Kieselalgen u. a. an Schmuckstücken, die auf dem Grunde eines Sees gefunden worden waren. RAUSCHKE (Heidelberg).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie:

● **M. Reichardt: Allgemeine und spezielle Psychiatrie.** Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. Unter Mitw. von H. BINDER, M. REMY, Th. SPOERRI, A. WEBER u. J. WYRSCH. Herg. von E. GRÜNTAL und G. E. STÖRRING. 4. voll. neu bearb. Aufl. Stuttgart: Gustav Fischer; Basel: S. Karger 1955. XVI, 704 S. u. 95 Abb. Geb. DM 73.80.

Die von den beiden Reichardt-Schülern E. GRÜNTAL und G. E. STÖRRING zusammen mit 5 Schweizer Autoren der KLAESischen Schule neu bearbeitete 4. Auflage zeigt eine glückliche Verbindung von Bewahrung der Vorzüge des alten Lehrbuches und Erweiterung und Ergänzung; die einmal durch die Fortschritte der Forschung, dann aber auch durch gewisse Akzentverschiebungen in der Auswahl und Gliederung des Stoffes bedingt ist. So sind das Grundgerüst und die Konzeption des alten Lehrbuches, sein umfangreicher Stoff, seine ebenso konzentrierte wie überzeugende und kritische Darstellung, die ausgewogene Vereinigung von theoretischen und praktisch-klinischen, von psychologischen, psychopathologischen und hirnpathologischen Aspekten geblieben. Dazu gekommen sind eine Reihe neuer Kapitel — wie der von A. WEBER bearbeitete Abschnitt „Die Kinderpsychiatrie“, die von Th. SPOERRI stammenden „Bemerkungen zum Problem Kultur und Psychopathologie“, weiter „Die EEG in der Psychiatrie“ von M. REMY, und der Abschnitt „Gerichtliche Psychiatrie und Begutachtung“ von STÖRRING und WYRSCH. Nicht nur eine Erweiterung, sondern eine völlige Neubearbeitung stellt auch das von H. BINDER geschriebene Kapitel „Die abnormen seelischen Reaktionen und Entwicklungen“ dar, insofern hier einmal 3 Abschnitte des alten Lehrbuches („Die psychopathischen Reaktionen“, „Die Gruppe der seelisch-nervösen Störungen“ und zum Teil auch „Die paranoiden Erkrankungen und Reaktionen“) zusammengefaßt dargestellt worden sind, ein anderesmal eine ausführliche Darstellung der Neurosenlehre und der Psychotherapie dazu gekommen ist. Auch die bei REICHARDT noch in einem Abschnitt behandelten „Hirngiftungen und infektiösen Hirnkrankheiten“ haben durch GRÜNTAL eine weitgehende Neuformung und Aufgliederung in 4 Kapitel („Die akuten infektiösen Hirngiftungen und die infektiösen Hirnkrankungen und Vergiftungen durch körpereigene Stoffe“, „Die Toxikomanien“, „Der Alkoholismus“ und „Die seelischen Störungen bei Erkrankungen der endokrinen Drüsen“) erfahren, wodurch sowohl den neuen Erkenntnissen auf diesen Gebieten als auch didaktischen Gesichtspunkten und dem Bedürfnis nach stärkerer innerer Straffung Rechnung getragen worden ist. Für die forensische Psychiatrie wichtig erscheinen hier besonders die ebenso eingehende wie klare Darstellung der Encephalitis epidemica, des Morphinismus und der chronischen Alkoholpsychosen. Die seelischen Störungen bei Erkrankungen der endokrinen Drüsen — die bei der forensischen Beurteilung jugendlicher Dissozialer eine zunehmende Bedeutung gewinnen, und deren Darstellung vielleicht etwas kurz geraten ist — werden — zum Unterschied von M. BLEULER — nicht unbedingt direkt dem Zwischenhirn zugeordnet, sondern ganz allgemein als „endokriner, vegetativ-dysregulatorisches Syndrom“ bezeichnet. Die übrigen von GRÜNTAL verfaßten Kapitel über die Oligophrenien, die epileptischen Erkrankungen, die progressive Paralyse und die übrigen organischen Hirnkrankheiten, schließlich die traumatischen seelischen Störungen und Defektzustände sowie die organischen Hirnerkrankungen des mittleren und höheren Lebensalters zeigen überall die Anlehnung an REICHARDT, weisen aber auch viele Ergänzungen auf. Eingehende Berücksichtigung finden dabei immer auch differentialdiagnostische Erörterungen und hirnpathologische Gesichtspunkte; so etwa bei der Darstellung der Lokalisation der Initialphänomene bei epileptischen Krampfanfällen und der Hirnarteriosklerose. Etwas eingehender hätte man hingegen — gerade vom Standpunkt der

forensischen Begutachtung aus — die Bearbeitung der traumatischen seelischen Störungen gewünscht (begrüßenswert erscheint hier übrigens die klare Ablehnung des mißverständlichen Begriffes der Commotionspsychosen). In ebenso präziser und anschaulicher Weise hat J. WYRSCH im speziellen Teile die Psychopathien — mit besonderer Berücksichtigung auch der Sexualpsychopathie, der abnormen Charaktervarianten als Folge von Hirnerkrankungen und der schizoiden und syntonen Reaktionsweisen —, ferner die zirkuläre Psychose — deren Selbständigkeit aufrechterhalten wird, und zu der auch die klimakterischen und involutiven Melancholien gerechnet werden — sowie schließlich die Schizophrenie dargestellt. Besonders die Psychopathologie und spezifisch-menschliche Daseinsweise der letztgenannten Erkrankung, die „als einzige Psychose die Ontologie des geistigen Seins berührt“, ist in ihrer Vielfalt und in ihren gemeinsamen Zügen — unter denen der Störung der Ichqualität, dem Autismus und der „Abwandlung der Person“ hervorragende Bedeutung beigemessen wird — in ausgezeichneter Weise dargestellt; bemerkenswert erscheinen unter anderem die Auffassung des „primären Wahnes“ — der nicht als organisches Symptom im Sinne von GRUHLE aufgefaßt wird, sondern aus der Wahnstimmung entspringe, „in der der Kranke herausgefordert wird, wenigstens einen festen Punkt zu schaffen, der ihm Halt gibt“ —, das Phänomen der „Selbstgestaltung“ und der Objektivierung des Krankhaften beim Paranoiden sowie die Erörterungen über die Theorie der Schizophrenie und über die zum größten Teil psychogen-reaktiv symptomatologische Ausgestaltung der verschiedenen Verlaufsformen der Schizophrenie. Hier ergeben sich mannigfache Beziehungen zu dem von H. BINDER bearbeiteten Kapitel über die „abnormen seelischen Reaktionen“ mit seiner didaktisch-instruktiven Darlegung des Grundsätzlichen der psychogenen und psychopathischen Reaktionen und Entwicklungen, der Trennung von Neuropathien und Neuroasthenien im physiologischen, von Psychopathien und psychoreaktiven Störungen im psychischen Funktionsbereiche, sowie der 4 Grundtypen der abnormen Reaktionen, nämlich der Fehlreaktion, der einfachen Fehlentwicklung, der Neurose und der paranoiden Entwicklung. Während aber die glänzende Bearbeitung der neurotischen Entwicklungen, in deren Beurteilung sich BINDER übrigens weitgehend auf SCHULTZ-HENCKE stützt, sehr ausführlich erscheint, würde man gerade vom forensisch-psychiatrischen und versicherungsmedizinischen Standpunkte aus eine etwas eingehendere Darstellung der abnormen Reaktionen und Entwicklungen in der Haft und nach Unfällen sowie der sexuellen Perversionen begrüßt haben. Es bestehen hier übrigens wieder enge Verbindungen zu dem kinderpsychiatrischen Abschnitt von A. WEBER, insofern auch hier neben den gewissermaßen biologischen Abweichungen der kindlichen Entwicklung die abnormen seelischen Reaktionen und Entwicklungen im Kindesalter unter besonderer Berücksichtigung der Verwahrlosung, die den „einfachen Entwicklungen“ zugeordnet wird, der Psychoneurosen und neurotischen Entwicklungen im Mittelpunkt stehen. Relativ kurz, wenn auch klar und anschaulich, werden hingegen die Pubertätsstörungen und -krisen sowie die kindlichen sexuellen Fehleinstellungen behandelt. Neben der im Gesamtrahmen des Buches vielleicht etwas zu ausführlichen Darstellung des EEG durch M. REMY, besitzt im speziellen Teil noch das Kapitel über die gerichtliche Psychiatrie und Begutachtung besonderes Interesse; hier hat WYRSCH die wichtigsten psychiatrisch relevanten Bestimmungen des Zivil-, Ehe-, Jugend- und Strafrechtes sowie der Sozialversicherung in der Schweiz, STÖRRING die entsprechenden Ausschnitte aus den korrespondierenden deutschen Rechtsgebieten in zwar komprimierter, aber — innerhalb des Gesamtplanes des Lehrbuches — ausreichender, dabei einprägsamer und persönlicher Weise dargestellt. Erwähnt sei hier nur die glückliche Interpretation des juristischen Begriffes der „freien Willensbestimmung“ durch den medizinisch-psychologischen Begriff der kritisch-abwägenden „Besinnung“ als höchster seelisch-geistiger Funktion bzw. als integrierender Funktion der geistigen Person. Diese Konzeption STÖRRINGS spielt auch in der von ihm bearbeiteten „Allgemeinen Psychiatrie“ eine besondere Rolle; vor allem im Rahmen der weitgehend neu bearbeiteten Bewußtseinsstörungen, da die „Besinnung“ das eigentliche Fundament des Persönlichkeitsbewußtseins darstelle (wenn auch Bewußtsein nicht notwendig mit Besinnung verbunden ist) und das Erlebnis der Kontinuität und Einheit der Persönlichkeit bewirke, während das „absolut Unbewußte“ im Sinne FREUDS einem noch besinnungslosen Bewußtseinsstadium angehöre. Aber nicht nur denk- und bewußtseinspsychologisch, sondern auch in der Willens- und Triebpsychologie spielt der Besinnungsbegriff eine besondere Rolle, wenn der Willensakt als „die bewußte, besinnungserfüllte, überlegte Entscheidung für ein Triebziel“ definiert wird; nicht zuletzt gilt dies in gefühlpsychologischer Hinsicht, da aus den seelischen und geistigen Gefühlen (im Sinne K. SCHNEIDERS) bei Wiederholungen „besinnungserfüllte Kristallisationskerne oder Summationszentren von Wertgefühlen werden“; diese aus dem Persönlichkeitskern hervorbrechende Emotionalität, die eine „spezifisch menschliche Art gefühlsmäßigen Stellung-

nehmens“ bedeute und in hirnlokalisatorische Beziehung zur Orbitalrinde gesetzt wird, will STÖRRING nicht mit den Begriffen des Triebes, Affektes oder Gefühles belastet wissen. Gerade in medizinisch-psychologischer Hinsicht bestehen also neuartige Konzeptionen, die eine wesentliche Bereicherung des allgemein psychiatrischen Teiles darstellen, während in anderer Beziehung — wie in der Darstellung des Persönlichkeitsbegriffes, der Schichtenlehre und der ganzheitlichen Auffassung von Hirn, Körper, Leben und Seele mit der Funktion des Hirnstammes als „eigentliches Lebenszentrum“ — eine weitgehende Anlehnung an REICHARDT erfolgt ist. Die stark analysierende Betrachtungsweise in psychologischer Sicht bedeutet aber keine Aufspaltung in eine einfache „Elementenpsychologie“; sie läßt vielmehr nirgends die Synthese vermissen und erweist sich auf Grund der damit verbundenen Substantiiertheit und Präzision nicht zuletzt angesichts der Aufgabe des Werkes als Lehrbuch didaktisch und heuristisch als höchst fruchtbar. Gerade in diesem Teile tritt die enge Verflechtung von psychologischen, psychiatrischen und hirnpathologischen Gesichtspunkten am klarsten hervor. Der als Anhang des allgemeinen Teiles von TH. SPOERRI bearbeitete pathographische Abschnitt „Bemerkungen zum Problem Kultur und Psychopathologie“ beschränkt sich im wesentlichen auf eine Skizzierung der schizophrenen künstlerischen Gestaltungsweise, die nicht einheitlich sei, sondern in jeder Einzelschöpfung auf den Kranken selbst hinweise und einen „Weg zum Verständnis des immer wieder anderen Krankseins“ darstelle. Man könnte wünschen, daß gerade die in diesem Stoff liegenden außerordentlichen Gestaltungsmöglichkeiten in einer nächsten Auflage in größerem Umfange verwirklicht werden als dies bisher geschehen ist. Auf alle Fälle aber hat das Gesamtwerk trotz der Vielfalt der Bearbeitung und trotz gewisser sachlicher Divergenzen der Autoren nicht nur seine frühere Einheitlichkeit gewahrt, sondern auch noch an Vielseitigkeit und Lebendigkeit gewonnen; es ist geeignet, dem Studierenden eine Fülle konkreten Wissens in klarer Form zu übermitteln und dem Arzt eine Vertiefung und Bereicherung vorhandenen Wissens, aber auch viele neue Ausblicke und Anregungen zu gewähren. ILLCHMANN-CHRIST (Kiel).

● **Kriminalbiologische Gegenwartsfragen.** H. 2. Vortr. beider VIII. Tagg der Kriminalbiol. Ges. vom 27.—29. Sept. in Graz. Hrsg. von EDMUND MEZGER u. ERNST SEELIG. (Mitt. d. Kriminalbiol. Ges. Bd. VIII.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1955. VI. 82 S. DM 11.20.

LEFERENZ, HIRSCHMANN und SEELIG gehen in ihren Ref. auf verschiedene Seiten des Typenproblems ein. — Auf der Psychopathentypologie KURT SCHNEIDERS basierend, behandelt LEFERENZ in seinem Vortrag „Psychopathentypen in kriminologischer Sicht“ die psychopathische Persönlichkeit im Verhältnis zur Krankheit, zur Biologie und Soziologie. Ausgangspunkt für seine Betrachtungen ist die anlagemäßige Bedingtheit des abnormen seelischen Seins, die gleichwohl Möglichkeiten für eine Formbarkeit durch Erlebnisse (und für psychotherapeutische Führung) bietet und deshalb eine kriminologische Prognose sehr erschwere. Die typologische Betrachtung psychopathischer Persönlichkeiten bedeutet für den Verf.: psychologische Kennzeichnung eines Menschen im Hinblick auf seine seelische Abartigkeit, die soziale Schwierigkeiten bedingt. Sie stelle *keine* Diagnose dar; Psychopathie habe mit Krankheit nichts zu tun. Man solle nur von „psychopathischer Persönlichkeit“ sprechen, um klar zu stellen, daß ein Psychopath keine Psychopathie habe, sondern ein Psychopath *sei*. Eine scharfe Trennung zwischen den Spielarten seelischen Seins und den Folgen überstandener exogener oder endogener Erkrankungen sei vonnöten. — Psychopathentypen sagten nichts über ihre Beziehung zum Vitalen, Biologischen aus. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit könne ein Unterschied zwischen den i. S. METZGERS' personalen und vitalen Abnormitäten nicht gemacht werden, da beides lediglich Variationen seelischen Seins — aber keine Krankheiten — darstellten. Es sei bedenklich, aus dem Versuch einer erbbiologischen Fundierung zu weitgehende Schlüsse (und womöglich sogar eugenische Maßnahmen in Erwägung) zu ziehen. — Im weiteren setzt sich Verf. mit KRETSCHMERS konstitutionstypologischer Kriminologie auseinander und geht schließlich auf die Unterschiede und Übereinstimmungen zwischen den Psychopathentypen KURT SCHNEIDERS und den kriminellen Spezialtypen METZGERS und SEELIGS ein. — Einen solchen Spezialtyp, nämlich den des „primitivreaktiven Verbrechers“, hat das Ref. SEELIGS („Der kriminologische Typus des primitivreaktiven Verbrechers“) zum Gegenstand. Dieser stellte neben dem „aggressiven Gewalttäter“ und dem „Krisenverbrecher“ einen Spezialtyp des „Affektverbrechers“ der älteren Literatur dar. Es handelt sich wie bei dem Krisenverbrecher (im Gegensatz zu dem aggressiven Gewalttäter) meist um weiche, schwächliche Menschen, die „gewissermaßen von einem Affekt überrumpelt“ werden. Während beim Krisenverbrecher die Tat in der Regel gut vorbereitet sei,

zeige sie sich beim primitivreaktiven Verbrecher als eine Primitivreaktion im Sinne KRETSCHMERS. Es folgen Betrachtungen über die den Affekt auslösenden bzw. begleitenden somatischen Vorgänge und Erörterungen über die strafrechtlichen Konsequenzen sowie über besondere Merkmale des geschilderten Typus, der in der Hauptsache einen Verhaltenstyp darstelle, jedoch auch mit einem biologischen Seinstyp im Zusammenhang stehe. — In seinem Ref. „Der naturwissenschaftliche Typenbegriff in der Kriminologie“ geht HIRSCHMANN von der KRETSCHMERSchen Typologie aus und begründet die Besonderheit dieser Forschungsrichtung. Bei dem Versuch, kriminologische Tatbestände unter dem Gesichtswinkel dessen zu betrachten, was man in der klinischen Psychiatrie als mehrdimensionale Diagnostik bezeichnet, könne häufig an einem Punkt das Zusammentreffen wichtiger Korrelationen festgestellt werden, deren Erfassung als „Typ“ oder „Korrelationsformel“ (oder wie man es nennen wolle) eine Bereicherung empirischen Wissens über biologische Zusammenhänge des Organismus darstelle. Die Typenbezeichnung sei demnach nur ein Kennwort für ein Ganzes — vorher durch sorgfältige Analyse einer größeren Serie erhärtetes — „Bündel von Korrelationsgruppen“, und dort, wo Korrelationen biologischer Merkmalsgruppen nachgewiesen werden, beginne überhaupt erst die Typenforschung. Für KRETSCHMER bedeutet der Typenbegriff ein zunächst unersetzliches Denkmodell für die Ordnung empirischer Tatbestände, nichts Letztes und schlechthin nicht weiter Auflösbares.

GRÜNER (Frankfurt a. M.).

Kurt Schneider: Zur Differentialdiagnose der Depressionszustände, [Psychiatr. u. Neurol. Klin., Univ., Heidelberg.] Fortschr. Neur. 23, 1—6 (1955).

Alan A. Liebermann: The Ganser syndrome in psychoses. J. Nerv. Dis. 120, 10—16 (1954).

W. Solms: Zur Frage der Monomanien. I. Poriomanie. [Psychiatr.-Neurol. Univ.-Klin., Wien.] Wien. Z. Nervenheilk. 11, 43—77 (1955).

Bushnell Smith, Geoffrey C. Robinson and William G. Lennox: Acquired epilepsy. A study of 535 cases. (Erworbene Epilepsie. Auswertung von 535 Fällen.) [Children's Med. Cent., Boston.] Neurology (Minneapolis) 4, 19—28 (1954).

Bei der Auswertung der Unterlagen von 1648 ambulanten Epileptikern ergab sich, daß bei 535 Patienten eine frühere organische Hirnschädigung teils sicher bewiesen (52%), teils wahrscheinlich (48%) war. Bei 90% dieser Kranken trat der erste epileptische Anfall vor dem 20. Lebensjahr auf. Bei 22% war in der Familienvorgeschichte Epilepsie, bei 2% sowohl Epilepsie als auch Migräne verzeichnet. Die Ursachen der erworbenen Epilepsie verteilen sich bei den untersuchten Fällen folgendermaßen: pränatale Schädigung 13%, Geburtstrauma 30,1%, postnatales Trauma 20,7%, Infektion 17,2%, Hirntumor 1,7%. Sehr seltene Ursachen waren Vergiftungen (Blei und Leuchtgas), Narkoseschäden, Elektroschock, Diabetes, Eklampsie, Chorea Huntington und Chorea minor, eosinophiles Granulom und cerebrale Cysten. Etwa bei der Hälfte der Kranken trat der erste Anfall im ersten Jahr nach dem schädigenden Ereignis auf. In 12% der Fälle betrug das Intervall 10 und mehr Jahre. Paranatale Ursachen hatten ein längeres Intervall als postnatale Hirnschäden.

BSCHOR (Berlin).

A. C. Mundy-Castle: Electroencephalography and forensic medicine. I. Introduction to electroencephalography. (Elektroencephalographie und Gerichtsmedizin. I. Einführung in die Elektroencephalographie.) [Nat. Inst. f. Person. Res., South African Council. f. Sci. and Industr. Res., Johannesburg.] J. Forensic Med. 1, 338—359 (1954).

Ausgehend von einem Memorandum der British-Medical-Association an die Königliche Kommission für Strafjustiz (1950), unter Bezugnahme auf eine ähnliche Beschlußfassung eines Seminars der UN (Brüssel, 1951), bringt Verf. eine Übersicht der Verwendung der Elektroencephalographie als moderne Methode der medizinisch-psychologischen Untersuchung von Verbrechern und Asozialen. Grundtenor: das EEG ermöglicht die Erkennung alter Verletzungen und Erkrankungen des Gehirnes (Epilepsie); positive Befunde sind bedeutungsvoller als negative; es stellt eine Ergänzung, nicht den Ersatz anderer Untersuchungsmethoden dar. Eingehende Beschreibung der Entwicklung der Elektroencephalographie, beginnend mit der Entdeckung elektrischer Aktivität des Gehirnes durch BERGER (1929), bis zu den heute anerkannten Definitionen und Schlußfolgerungen. Die Grundlage, Analyse und Methodik der Durchführung des EEG sowie Training und Qualifikation des Untersuchers werden besprochen. Das Studium der

sehr ausführlichen, durch Abbildungen der topographischen Zuordnung einzelner Gehirnabschnitte im EEG und reichliche Literaturhinweise unterstützten Arbeit, kann im Umfange eines Referates nicht ersetzt werden.
WÖLKART (Wien).

Siegfried Behn: Über die Kunst des praktisch brauchbaren Gutachtens. [Psychol. Inst., Univ., Bonn.] Psychol. Beitr. 1, 361—388 (1954).

Man muß die zugleich liebenswerte und eigenwillige Persönlichkeit und Darstellungsweise des philosophisch und im hohen Sinne des Wortes klassisch ausgerichteten Verf. kennen, um seinem Beitrag gerecht zu werden. — In farbiger Sprache und teilweise launischer Interpretation, an Hand von Beispielen aus Geschichte und Literatur, stellt B. — pädagogisch einleuchtend in Gegensatzpaaren — charakterologische Begriffe verschiedener Schulrichtungen zusammen. Er braucht nie Fachausdrücke, lehnt sie sogar ausdrücklich als eventuell irreführend ab und findet gelungene, sogar ästhetisch ansprechbare, plastisch ableuchtende Charaktererscheinungen. Das scheinbar formale Psychogramm innerhalb des Textes wird deutlich lebendig und individuell anwendbar. Insgesamt bietet der fesselnde Beitrag eine neue Zusammenstellung, vielseitig und bunt, die bekannte Begriffe zugunsten einer auch dem gebildeten Laien (Gutachtenempfänger) verständlichen und eingehenden Charakterisierung sammelt.
JANSEN (Mainz).

Hilde L. Mosse: The Duess test. (Der Duess-Test.) [Lafargue Clin., New York.] Amer. J. Psychother. 8, 251—264 (1954).

Bei dem Duess-Test müssen kleine Fabeln durch die Fantasie von Kindern inhaltlich ergänzt und dann illustriert werden. Verf. sagt, daß die routinemäßige Anwendung dieses Testes bei der Kinderuntersuchung wertvollste Hilfe darstellt, um nicht nur die Gefühlswelt des Kindes, sondern auch seine Gesamtkonstitution kennenzulernen.
v. BROCKE (Heidelberg).

Giorgio Chiozza: Valore pratico del metodo di Vermeylen nelle indagini medicolegali sulla personalità minorile. (Über den praktischen Wert der Untersuchungsmethode von Vermeylen bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung minderjähriger Personen.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Riv. sper. Freniatr. 78, 379—390 (1954).

Verf. untersuchte Jugendliche im Alter zwischen 7 und 11 Jahren mittels des Vermeylentestes. Danach werden 15 verschiedene Qualitäten bestimmt, z. B. Auffassungsgabe, Aufmerksamkeit, Merkleistungen, Kombinationsgabe usw. Die Leistungen werden in 10 Grade eingeteilt und in ein Koordinatensystem eingetragen. An Hand der Kurven läßt sich leicht ablesen, ob es sich im Einzelfall um psychisch normale oder abnorme Jugendliche handelt. Aus dem Kurvenverlauf läßt sich auf einen Blick ersehen inwieweit und in welchen Punkten der Jugendliche von der Norm abweicht. Aus diesen Gründen hält Verf. das Verfahren nach VERMEYLEN geeigneter für die forensische Praxis, als alle anderen Testmethoden und seine Anwendung für notwendig zur Vervollständigung unserer Kenntnisse über die Persönlichkeit des Minderjährigen.

GREINER (Düsseldorf).

Bernhard Wittlich: Graphologische Charakterdiagramme. [Psychol. Inst., Univ., Kiel.] Psychol. Rdsch. 5, 36—43 (1954).

Die vorliegende Arbeit bringt nichts Neues; sie stellt noch einmal die bereits an anderen Ort vom Verf. entwickelten Charakterdiagramme dar, die dem Laien und Praktiker einen Überblick oder auch eine Art Querschnitt über einen ihn interessierenden Menschen geben. Eine Sternfigur, deren Zacken je nach Ausprägung bzw. Verkümmern einer Eigenschaft geformt sind, versinnbildlicht innerhalb eines Kreises die Art, auch Eigenart einer bestimmten Persönlichkeitsstruktur.
JANSEN (Mainz).

Heinrich Reich: Der Tuanima-Test. Vortr. 4. Lindauer Psychother.-Woche 1953, S. 118—123, 1954.

Verf. bietet auf Grund eigener, durch den östlichen Lebensraum angeregter Erfahrungen ein neues Testverfahren unter den bereits bestehenden, sehr unterschiedlich zu wertenden Methoden an. In entfernter Anlehnung an RORSCHACH läßt er sinnarme Farbformkomplexe symbolhaft deuten und will seinerseits so eine „Durchleuchtung“ der Person ermöglichen. Außerdem sollen Kontakt und Therapieansätze gewährleistet sein. — Kritisch möchte man hervorheben, daß der Psychologie weniger neue Verfahren als vielmehr die Vertiefung alter bewährter not täte.

JANSEN (Mainz).

G. A. Roemer: Symmetrische Projektions-Tests (Rorschach- und Roemer-Test) ihre Technik und ihre klinische Bedeutung. [Psychomed. Inst., Tutzing.] Vortr. 4. Lindauer Psychother.-Woche 1953, S. 124—134, 1954.

Offenbar will Verf. nichts anderes als durch einen überblickenden Abriss über Entstehung, Anwendung und Berechtigung des Rorschachverfahrens letzteres in den Vordergrund der Diagnose und Prognose für normalpsychologische, psychopathische und psychiatrische Fälle schieben. Neues wird nicht geboten; der Hinweis auf die Notwendigkeit des Rorschachtests ist meines Erachtens unter Fachleuten nicht erforderlich — Laien haben ohnehin hier nichts zu sagen!
JANSEN (Mainz).

Ellen Lanzke: Graphologie in der Praxis. Vortr. 4. Lindauer Psychother.-Woche 1953, S. 106—112, 1954.

Verf. weist generell auf sehr wichtige Gesichtspunkte für die Graphologie hin: 1. ein fähiger Graphologe muß über künstlerisches intuitives Erfassen verfügen, 2. nicht jede Schrift ist so ergiebig, daß man immer eine persönlichkeitsgetreue Diagnose versprechen kann. Sog., „halbbewohnte“ Menschen geben sich auch im Schreibakt nicht ganz her. — Das spezielle Thema der Kontaktfähigkeit, nachgewiesen in der Handschrift, ist an Hand extremer und durchschnittlicher Schriften anschaulich verdeutlicht. Interessenten muß deshalb der Originalartikel mit Beispielen anempfohlen werden.
JANSEN (Mainz).

Sydney B. Maughs: Criminal psychopathology. (Kriminalpsychopathologie.) Progr. in Neur. a. Psychiatry 9, 485—493 (1954).

Verf. referiert 15 anglo-amerikanische Arbeiten über Kriminalpsychologie, in denen die kriminologische Bedeutung der EEG-Veränderungen, das Psychopathenproblem, sowie Fragen der Jugendkriminalität und der allgemeinen Kriminologie behandelt werden. Unter den dem EEG gewidmeten Arbeiten ist die von SCHWADE und GEIGER bemerkenswert; nach Auffassung der Autoren können EEG-Veränderungen auf eine Störung im Thalamus oder Hypothalamus hinweisen und bei unauffälligen Personen im Zusammenhang mit amnestisch-impulsiven Wutausbrüchen stehen. LEVY und KENNARD beobachteten bei 30 Gewaltverbrechern EEG-Veränderungen, die mit Persönlichkeitsveränderungen verbunden waren. Die EEG-Befunde könnten bei kriminellen Psychopathen wichtige Hinweise auf eine zweckentsprechende Behandlung bzw. Unterbringung geben. Aber auch in der Durchschnittsbevölkerung können, wie HILL ausführt, recht unterschiedliche EEG-Veränderungen beobachtet werden, wenn auch charakteristische Abweichungen nur bei Hirnerkrankungen und Epileptikern nachzuweisen wären. NEUSTATTER hat auch bei Mördern, bei denen Tatmotive fehlten, häufig anormale EEG-Befunde erhoben. Unter den dem Psychopathenproblem gewidmeten Arbeiten führt NEWKIRK aus, daß die Psychopathie als Atavismus anzusehen sei. Die Jugendkriminalität, die in den USA. 10mal größer als in Europa wäre, gehe auf die frühere Einwanderung psychopathischer, minderwertiger Elemente, die häufig eine große Nachkommenschaft haben, zurück. Die psychopathischen Jugendlichen könnten nicht erfolgsversprechend behandelt, sondern müßten abgesondert werden. Bemerkenswert erscheint, daß bei 12 Psychopathen mit gutem Erfolge transorbitale Lobotomien durchgeführt wurden, woraus gefolgert wird, daß die Psychopathie eine Art Psychose sein könne. Nach GUTTMACHER soll anstatt von „Psychopathie“ von bestimmten charakterlichen Störungen gesprochen werden; die „psychopathischen“ Verhaltensweisen könnten ebenso durch verschiedene Erkrankungen, z. B. eine Encephalitis, wie durch schwere frühkindliche Schädeltraumen oder durch eine frühkindliche affektive Verkümmern bedingt sein; neurotische Züge fänden sich übrigens nur bei einem kleinen Teil der Psychopathen. Auch NEUSTATTER glaubt, daß letztlich für die Psychopathen organische Veränderungen maßgeblich seien. Aus den Arbeiten für Jugendkriminalität sind besonders die von KARPMAN bemerkenswert. Es werden eingehend die charakteristischen Merkmale der jugendlichen Straftäter, die verschiedenen Typen und die Ätiologie der kriminellen Verhaltensweisen geschildert; dabei werden besonders die pränatalen und frühkindlichen Störungen gewürdigt. Bei den „atypischen“ Kindern, die oft schon vor dem 6. Lebensjahr in Erscheinung treten, handele es sich unter Umständen um eine kriminelle Veranlagung, aber auch eine fehlerhafte Erziehung sei von Bedeutung. Schließlich werden Behandlung, Prophylaxe, Untersuchungsmethoden und Anstaltsunterbringungen geschildert. WATTENBERG und FAIGENBAUM konnten bei den jugendlichen Autodieben und Sexualverbrechern die häufige Wiederholung der gleichen Straftaten feststellen. Innerhalb der Arbeiten über allgemeine Kriminologie misst Mc. GINNIS unter den für die Ätiologie von Verbrechen bedeutsamen Faktoren familiären Schwierigkeiten, psychischen Abwegigkeiten und Geisteskrankheiten, dann

auch den Reaktionen auf körperliche Störungen sowie allgemeinen und speziellen Milieuschäden eine besondere Bedeutung bei. Bestimmte Lebensumstände und bestimmte Tätertypen stünden in Zusammenhang mit bestimmten Straftaten. BUCK und GRYGIER weisen auf die neuen Möglichkeiten und dynamischen Situationen mit den sich daraus ergebenden therapeutischen Folgerungen hin, die aus der Exploration jugendlicher Straftäter durch männliche und weibliche Untersucher resultieren. Das Hauptgewicht in der kriminologischen Forschung hat sich im übrigen von den Straftaten auf die Straftäter verlagert. In England beschäftigen sich in einem eigenen Institut Ärzte und Juristen gemeinsam mit diesem Problem. YASKI betont, daß die impulsiven Straftaten manchmal die ersten Manifestationen einer Geisteskrankheit seien, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht erkennbar war, und HASTINGS schlägt eine eingehende klinische Untersuchung der Straftäter in den Strafanstalten vor, um Grundlagen für eine angemessene Behandlung bzw. Bestrafung zu gewinnen. NEUSTATTER glaubt aber nicht, daß man ein Verbrechen als Hinweis auf eine geistige Störung betrachten könne, wenn diese nicht unabhängig davon diagnostiziert werde, oder wenn nicht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen geistiger Störung und Verbrechen bestehe. Bei Mördern sei die Epilepsie 30mal so häufig wie bei der Durchschnittsbevölkerung, und bei jugendlichen Dieben spielten oft sexuelle Motive oder Spannungen mit den Eltern eine Rolle. Interessant ist, daß bei 129 Dieben in einer großen Anstalt anormale Blutzuckerwerte, im besonderen Hypoglykämien, gefunden wurden. Nach HAGOPIAN wurden bei der Untersuchung von 14570 Straftätern, die auf Grund eines seit 1921 bestehenden Gesetzes bei allen Schwer- und Rückfallverbrechern in Massachusetts durchgeführt werden, in 19% geistige Abnormitäten festgestellt. Alle Straftäter sollten eingehend klinisch untersucht werden, um eine objektive Urteilsfindung zu ermöglichen.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel).

Paul J. Reiter: Über die Behandlung krimineller Psychopathen in Dänemark. [Psychiatr. Klin., Städt. Krankenh., Kopenhagen.] Wien. Z. Nervenheilk. 9, 76—91 (1954).

Das dänische Strafgesetzbuch von 1930 ermöglicht eine individuelle Behandlung von Straftätern unter Berücksichtigung ihrer biologischen Eigenarten (§§ 16, 17, 70 dän. StGB). Unter diesen Möglichkeiten hat die Einweisung in das sog. Psychopathengefängnis oder in die Detentionsanstalt für kriminelle Psychopathen besondere Bedeutung. Personen, die im Strafvollzug auf Grund biologischer Eigenarten voraussichtlich Schwierigkeiten bereiten werden (nicht Geisteskranke im engeren Sinne), können zu „Psychopath.-Gefängnis“, das unter psychiatrischer Kontrolle oder Leitung steht, verurteilt werden. Bei ständiger Tendenz zur Rückfälligkeit auf Grund seelischer Abnormalität erfolgt Verurteilung zu „Psychopathenverwahrung“, wenn gleichzeitig psychiatrische Behandlung als erwünscht oder erforderlich angesehen wird. — Die dänischen Erfahrungen über die „Detention“ psychopathischer Straftäter gehen bis auf das Jahr 1935 zurück. Die Ergebnisse sind bei vorsichtiger Beurteilung als günstig anzusehen. Die bedingte Entlassung ist in jedem Falle mit besonderen fürsorglichen Maßnahmen verknüpft (Anm. d. Ref.: Eine umfassend erweiterte Form der „Bewährungshilfe“). Die „Behandlung“ — ausschließlich eine Besserung, nicht Sühne bezweckend — weicht von gebräuchlichen Formen der therapeutischen Technik ab. Im Vordergrund stehen die Knüpfung realitätsbetonter Beziehungen zwischen Straftäter und Personal, eine auf das spätere Leben ausgerichtete Schulung und — besonders für Sittlichkeitsverbrecher — sorgfältige Analysen der Ursachen für Lebensschicksal und Inkriminierung [ausführliche Darstellung bei G. Stürup, Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab (1951): Ärztliche, psychologische und pädagogische Behandlung Krimineller]. Die Zukunft wird zeigen, ob „Psychopathenanstalten“ erforderlich oder psychiatrische Behandlungsmöglichkeiten in normalen Strafanstalten ausreichend sind. Ein psychiatrisch-psychologisches Mitwirken ist jedoch aus einer rationellen und effektiven Kriminalitätsbekämpfung — auch bei der Behandlung gewöhnlicher Gefangener — nicht wegzudenken. JOACHIM GERCHOW (Kiel).

Adelaide M. Johnson and S. A. Szurek: Etiology of antisocial behaviour in delinquents and psychopaths. (Die Ätiologie antisozialen Verhaltens bei Kriminellen und Psychopathen.) J. Amer. Med. Assoc. 154, 814—817 (1954).

Langjährige Erfahrungen bei der gleichzeitigen Behandlung von Eltern und verhaltensgestörten Kindern aus äußerlich geordneten Verhältnissen führten zu der Erkenntnis, daß zahlreiche Vergehen Jugendlicher, z. B. Brandstiftung, Diebstähle, Vagabundieren und Sexualdelikte auf eine schwankende sittliche Haltung der Eltern zurückzuführen sind. Wenn ein kleines Kind einmal unberechtigt Gegenstände oder Geldbeträge an sich nimmt, so korrigiert die normale

Mutter ein solches Verhalten des Kindes mit fester Entschlossenheit, ohne in Affekt zu geraten oder selbst Schuldgefühle zu entwickeln. Die normale Mutter ist von dem festen Glauben beseelt, daß ihr Kind gar nicht anders als rechtschaffen und ehrlich werden könne und findet deshalb auch die pädagogisch optimale Einstellung. Wenn aber die Erziehungspersonen von vornherein an der sittlich einwandfreien Entwicklung des Kindes zweifeln, wenn sie ihm unbestimmte und schwankende Verbote erteilen, sich selbst an keine festen sittlichen Normen halten oder gar mit einem gewissen Interesse die Abwege des Kindes verfolgen, so begünstigt ein solches Verhalten in hohem Maße die Entwicklung von Kriminalität. Auch neugierige Fragen, zu weitgehende sexuelle Aufklärung, indezentes Verhalten der Eltern innerhalb der Wohnung, etwa beim gemeinsamen Baden, vor allem aber undurchsichtige vorwegnehmende Drohungen („Du kannst ja gehen, wohin Du willst, wenn es Dir bei uns nicht mehr paßt“) enthalten ein Moment der Begünstigung. Verf. empfehlen nachdrückliche Belehrung der Eltern über diese wirklichen Ursachen kindlicher Fehlentwicklung und jugendlicher Kriminalität, auch auf die Gefahr hin, daß die Eltern dadurch in schwere neurotische Konflikte geraten sollten. Diese sind weniger bedenklich und leichter zu behandeln, als die über Generationen fortgesetzte Übertragung brüchiger moralischer Einstellungen. BSCIOR (Berlin).

Ben Karpman: A case of fulminating pyromania. (Ein Fall von drangartiger Pyromanie.) [Saint Elizabeths Hosp., Washington, D. C.] *J. Nerv. Dis.* 119, 205—232 (1954).

Die vorliegende ausführliche Arbeit bereichert die Kasuistik der „Brandstiftungssucht“ um ein interessantes Beispiel. Ein 30jähriger Mann aus relativ unauffälligem „erbbiologischem Milieu“ zeigt lediglich in der sexuellen Entwicklung Besonderheiten: Mit 8 Jahren erste mutuelle Onanie, seit dieser Zeit gemeinschaftliche Streifzüge zur Beobachtung von „Liebespärchen“ mit anschließender Masturbation; mit 12 Jahren erster Geschlechtsverkehr mit einer Schwarzen im Beisein eines anderen Jungen; häufig wechselnde Beziehungen, davon während 5jähriger Militärzeit mit etwa 100 Frauen, vorwiegend in Bordells. Patient liebt während dieser Zeit ein Mädchen, mit dem er keine körperlich-sexuellen Beziehungen unterhält. Wie seine Freundin Beatrice sich plötzlich von ihm löst, stellen sich depressiv gefärbte Stimmungsschwankungen, Unruhe und Erregungszustände ein. In dieser Zeit erlebt er einen Bombenangriff und muß Rettungsdienste leisten. Im Rauch brennender Häuser glaubt er das Bild von Beatrice zu sehen. Anlässlich dieser Ereignisse entsteht eine „Kopplung zwischen Feuer, Rauch und Sinnestäuschung“. — Wenig später legt er zum erstenmal Feuer. Der Wunsch, im Rauch von Flammen Beatrice zu sehen, kommt immer häufiger. Wenn er z. B. bei seiner Verlobten ist, wünscht er Beatrice an deren Platz und . . . legt Feuer. Anschließend fühlt er sich entspannt und ausgeglichen. — Verf. spricht von periodischen Dranghandlungen und meint, daß Patient das Opfer eines Zwanges sei, wobei er Vergleiche mit Janets hysterischen Manifestationen anstellt. Es wird bedauert, daß Patient offenbar sehr viele Faktoren, die motivisch eine Rolle spielen, verschwiegen hat, z. B. ob während der drangartigen Entladungen masturbiert wird. Eine Psychose wird diagnostisch und auf Grund des psychotherapeutischen Erfolges ausgeschlossen. (Amer. Lit. STEKEL, W.: Peculiarities of Behavior. Cleptomania and Pyromania. New York: Boni & Liveright 1924. LEWIS, N. D. C. and H. YARNELL: Pathological Fire-Setting. Monograph Nr 82. New York: Nervous and Mental Disease Monograph Publishing Co. 1951.)

JOACHIM GERCHOW (Kiel).

Rüdiger Herren: Zur Psychologie des abergläubischen Verbrechers. *Psyche* (Stuttgart) 8, 388—400 (1954).

Wie bei bestimmten Berufskategorien finde sich vornehmlich auch bei Berufsverbrechern, und zwar auch hier in erster Linie unter den Primitiven (Mördern, Räufern, Einbrechern und Sittlichkeitsverbrechern), weniger unter den Tätern mit „Intelligenzdelikten“, eine abergläubische Lebenseinstellung, in deren Prägung auch der Verbrecher, wie der Nichtkriminelle, ein Kind seiner Zeit sei, die Mittel also auch bei ihm im wesentlichen die gleichen wären (Beispiele: Hasenpfote, Schlummerlichter, Zauberworte, Zaubersprüche). Die abergläubische Handlung bezwecke im wesentlichen den Schutz vor Ergreifung oder Bestrafung, eine günstige Beeinflussung des Tatgeschehens, oder aber der Aberglaube sei selbst Tatmotiv, was für die Frage der Schuld außerordentlich wichtig sei. Nach Besprechung der Formen „modernen“ (bewußten und unbewußten) Aberglaubens wird auf das Problem des „grumus merdae“ (Kothaufen) eingegangen, für dessen psychologische Erklärung 3 Faktoren von Bedeutung seien, die sich im Einzelfalle allerdings gegenseitig nicht ausschließen, sondern auch nebeneinander wirksam sein könnten:

1. die „carte de visite odorante“ (REISS) als normales Angstsymptom, 2. als Zeichen des Protests gegen Gesetz, Polizei und Gesellschaft, wobei an die Ansicht ADLERS (Verbrechen als Trotz- und Kompensationshandlung auf Grund eines Inferioritätsgefühls) und die FREUDSchen Vorstellungen (Verbrechen als infantiler „Vaterprotest“, der Staat, bzw. die Gesellschaft in der Rolle des Vaters) erinnert wird, 3. als vorwiegend abergläubische Handlung (wichtigster Faktor). Hierbei spielten die Vorstellungen von der Übertragung der übermächtigen, magisch wirkenden Ich-Potenz auf die Exkrementa (KAPLAN), der Opfergedanke („Bestechung der Götter“) im Sinne HELLWIGS und der Glaube, sich durch Zurücklassung eines Teiles seiner Körpersphäre („pars pro toto“) vor dem magischen Rückkehrzwang zu schützen und die Rache des Ermordeten abzulenken, eine wesentliche Rolle. Das abergläubische Motiv eines Mordes sei auf den ersten Blick meist nicht ersichtlich. Es spiele strafrechtlich eine ausschlaggebende Rolle. Beispiele: Vergewaltigung eines reinen Mädchens, Schändungen an Jugendlichen und Kindern zur Heilung einer Krankheit, Einverleibung von Körperteilen zur Erlangung bestimmter Eigenschaften. Hierbei handle es sich um phylogenetisch sehr tief verankerte „Urvorstellungen“ und um eine „Regression auf oral-kannibalistische und anal-sadistische Infantilstufen“. Verf. ist der Ansicht, daß in den meisten schwerwiegenden Fällen Zurechnungsfähigkeit (unter Umständen verminderte Zurechnungsfähigkeit) anzunehmen sein wird. Das „Totbeten“ und die „Mordmesse“ seien strafrechtlich als untauglicher Versuch zu beurteilen. Der Täter, der aus „Unverstand“ handle, bediene sich völlig untauglicher Mittel, der verbrecherische Wille trete nur in äußerst geringem Maße als Tat in die Realität aus, wirke im übrigen aber nur im seelischen Bereich des Täters selbst. Es erschiene deswegen gerechtfertigt, in solchen Fällen von einer Bestrafung abzusehen (Art. 23, Abs. 2 des Schweiz. Ges.-Buches).
NAGEL (Kiel).

Erwin Stransky: Der Psychiater als Kriminalist. [Ges. d. Ärzte, Wien, 9. X. 1953.]
Klin. Med. (Wien) 9, 1—16 (1954).

Verf. gibt einen Überblick über die Arbeit des forensischen Psychiaters in Österreich. Er meint, daß er auch in der Verbrecher- und Verbrechenskunde als solcher beschlagen sein müßte. Die Problematik der Simulation, der hysterisch-psychotischen Dämmerzustände, der Haftpsychosen, wird kurz geschildert und ein Überblick über die Schwierigkeiten der forensischen Beurteilung gegeben. Die forensische Psychiatrie müsse sich in der formalen Denkwelt der Rechtsprechung wenigstens orientieren, wie der Richter sich mit der Psychopathologie vertraut machen müsse. Was für den Psychiater und Seelsorger gelte, sei auch für den Psychiater und Kriminalisten nötig. Denkart und Zielsetzung seien verschieden, gemeinsam müsse aber die Idee des Gesellschaftsschutzes sein.
HALLERMANN (Kiel).

Gotthilf Flik: Untersuchungen über den Einfluß des Films auf kriminell gewordene Jugendliche. Psychol. Rdsch. 5, 1—21 (1954).

Jugendliche Strafgefangene wurden durch eine „geheime“ (d. h. Fragebogen wurden von ihnen selbst ausgewertet und anschließend in ihrem Beisein vernichtet) Befragung über den Einfluß von Filmen getestet. Als beliebteste Filme dominierten Abenteuer- und Kriminalfilme, während religiöse Filme fast ganz abgelehnt wurden. Das Verhältnis Theater- zu Filmbesuchen ist etwa 1:40. Dagegen steht die Häufigkeit des Lesens von Kriminalheften denen der Kinobesuche nicht nach: beide werden durchschnittlich mit zwei je Woche angegeben. — 24% der jüngeren und 14% der älteren Jugendlichen geben an, vom Film irgendwie beeinflusst worden zu sein. Verf. meint dazu, daß 3 Erlebniswirkungen des Films unterschieden werden müssen: 1. eine direkt kausale, nämlich als Unterrichtsmittel für kriminelle Handlungen, 2. eine indirekt kausale als ethisches Relativierungsmittel bezüglich kriminellen Handelns überhaupt, 3. eine finale, als Erlebnisreiz von solcher Anziehungskraft, daß ethische Hemmungen anderer Art durchbrochen werden. Jedoch spielen bei diesen Umwelteinflüssen immer die Anlagefaktoren eine Rolle. — Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß die Kriminalität der Jugendlichen in der Zeit, als es noch keine Filme gab, nicht geringer sondern eher größer war. Ferner behaupten heute jugendliche Angeklagte oft, von Kriminalfilmen beeinflusst worden zu sein, weil sie glauben, daß das strafmildernd wirkt.
v. BROCKE (Heidelberg).

Frank J. Curran: Specialized techniques in the treatment of juvenile delinquency. (Spezielle Arbeitsweise bei der Behandlung von jugendlichen Rechtsbrechern.) [103. Ann. Meet., Amer. Med. Assoc., San Francisco, 25. VI. 1954.] J. Amer. Med. Assoc. 157, 108—113 (1955).

Bei der Arbeit an jugendlichen Rechtsbrechern kann viel präventive Arbeit und frühe Behandlung durch Mithilfe der Bürgerschaft geleistet werden. Durch die Zusammenarbeit von

Berufs- und Laiengruppen (psychiatrische Kliniken, Hospitalpersonal, psychische Hygienegruppen, Bürgerorganisationen) haben viele Städte in den USA ein Programm zur Bekämpfung der Jugendkriminalität aufgestellt. Insbesondere sollen die Bedingungen des Delinquentenbereichs, aus dem die meisten jugendlichen Rechtsbrecher stammen, verbessert werden. Diese Bürgergruppen beeinflussen die Arbeit der court clinics, child guidance clinics und erleichtern die Arbeit am Straffälligen und Gefährdeten. Der Wert der Arbeit am Jugendlichen in psychiatrisch orientierten Korrekptionsanstalten und geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser wird betont. Solche Einrichtungen sind kostspielig und speziell vorgebildetes Personal ist knapp. 70—80% der jugendlichen Rechtsbrecher wird aber rückfällig, wenn sie nicht entsprechender Behandlung unterzogen werden. Der Kostenaufwand lohnt sich, denn es ist berechnet worden, daß jede normale Arbeitskraft ein Kapital von durchschnittlich 30000 Dollar darstellt. Wenn der Jugendliche weiter kriminell bleibt, hat die Gesellschaft später höhere Ausgaben durch Unterbringung, Produktions-, Steuerausfall usw. zu tragen, denn in den Zeiten zwischen den Gefängnisaufenthalten ist der Rechtsbrecher meist arbeitslos oder leistet minderwertige Arbeit, wenn er nicht die Gesellschaft durch a- und antizoziales Verhalten weiter schädigt. — Zusammenarbeit mit den Eltern, Studium der soziologischen Faktoren usw. wird gefordert und im ganzen ein guter Überblick über die Behandlungsmaßnahmen in Hospitalern, Haftanstalten, Kliniken für jugendliche Rechtsbrecher und privaten öffentlichen Korrekptionsanstalten gegeben. — In einer angeführten statistischen Studie, die CURRAN und DEIBEL 1941 an 1626 jugendlichen männlichen Rechtsbrechern in einer 3-Jahre-Periode (1937—1940) machen konnten, zeigten 63% dieser Jungen Führungsmängel, 8% waren als Psychopathen, über 20% als schwachsinnig, 8% als psychotisch (Schizophrenie, Postencephalitis, posttraumatische Psychose) diagnostiziert worden. 1,1% hatten Psychoneurosen. Der hohe Prozentsatz geistiger Mängel sei auf das besondere Material der Klinik, Bellevue Hospital, Abt. für Jugendliche (New York), zurückzuführen. Normalerweise betrage der Prozentsatz von „mental deficiency“ bei Rechtsbrechern nur 3—5%. Moderne einschlägige amerikanische Literatur ist angegeben. RUDOLF KOCH (Halle a. d. S.).

Maria Vogl: Das hartnäckige Leugnen bei Kindern. [Psychiatr. Univ.-Klin., Innsbruck.] Prax. Kinderpsychol. 1954, 200—205.

Das hartnäckige Leugnen mancher Kinder ist als Grenzsymptom einer Neurose zu werten. An Beispielen wird gezeigt, wie bei anlagemäßig sensitiven Kindern die Lüge aus einer durch die Selbstunsicherheit des Kindes charakterisierten Situation zustande kommt. Versucht nun der Erwachsene das Kind durch inquisitorisches Vorgehen einzuschüchtern und zum Geständnis zu zwingen, so wird in der Regel die Selbstunsicherheit des Kindes vertieft, das Geständnis aber meist nicht herbeigeführt. Verf. weist darauf hin, daß solch hartnäckiges Leugnen keineswegs als Zeichen einer besonderen Verworfenheit anzusehen ist. Oft ist die hartnäckige Lüge geradezu ein Indiz dafür, daß das Kind irgendwie bemüht ist, die Reste des Vertrauens und seiner eigenen Selbstachtung noch zu retten. Beim Kleinkind ist es manchmal auch ein unbewußtes Nichtwahrhabenwollen und vielleicht auch der Ausdruck einer Reue und eines guten Vorsatzes, der zum Festhalten an der unwahren Darstellung führt. Solche selbstunsicheren Kinder, die zu hartnäckigem Leugnen neigen, bedürfen über Jahre hinweg einer besonders sorgfältigen und von echter Zuwendung seitens des Erwachsenen getragenen Erziehung. Es werden Hinweise gegeben, wie im konkreten Falle der Lüge begegnet werden soll. Wesentlich ist, daß die Situation nicht im Augenblicksaffect, sondern nur in einer ruhigen, in der Atmosphäre des Vertrauens stattfindenden Aussprache bereinigt werden kann. Es wird betont, daß diese Darlegungen nur für eine verhältnismäßig kleine Gruppe Geltung haben. BSCHOR (Berlin).

Karl Schneider: Das seelische Bild des Retardierten im Spiegel des T. A. T. Prax. Kinderpsychol. 3, 86—92 (1954).

Bei 15 biologisch typisch retardierten Jugendlichen wurde die entwicklungspsychologische Situation mit einem projektiven Test, dem thematischen Apperzeptionstest von H. A. MURAY (T. A. T.), in der Weise darzustellen versucht, daß dem Prüfling 20 statistisch geeichte Bildtafeln mit der Aufforderung vorgelegt wurden, zu jedem Bild eine möglichst dramatische Geschichte zu erzählen. So standen jeweils 20 Geschichten zur Auswertung zur Verfügung, die durch eine jugendpsychologische Exploration ergänzt wurden. Es hat sich gezeigt, daß das seelische Entwicklungsbild der Retardierten recht kompliziert sein kann und nicht einfach als kindliche Entwicklungsform, die dem biologischen Bilde entspricht, zu verstehen ist. In psychologischer Hinsicht fanden sich besonders Empfindlichkeit und Nervosität, Neigung zur Passivität, Ängstlichkeit, Unselbständigkeit und Hilfsbedürftigkeit, mit Sonderlingseinstellungen, Bereitschaft zur Flucht aus der Wirklichkeit, aber auch manchmal Tendenzen der Selbstaggression.

Die sozialen Beziehungen waren durch eine altersinadäquate Elternabhängigkeit und Nesthaftigkeit gekennzeichnet, und auch etwaige Lösungstendenzen trugen asthenischen oder — bei etwaiger Überkompensation — aggressiven Charakter. Aber auch nach der Elternlösung blieben die sozialen Kontakte recht unsicher. Es bestand der Eindruck, „daß die soziale Entfaltung beginnen möchte, aber das biologische Substrat fehlt.“ Die sexuelle Sphäre war durch präsexuelle Strukturen beherrscht, wobei auch heterosexuelle Tendenzen häufig von vorpuberalen und infantilistischen Vorstellungen, die in dem T.A.T. sinnfällig zum Ausdruck gelangten, überlagert erschienen. Aber auch isolierte verfrühte Strukturen im sexuellen Bereiche wurden beobachtet, so daß auf dem Hintergrunde der verzögerten psychosexuellen Entwicklung stark ambivalente Triebtendenzen entstanden, die auch in der körperlichen Disharmonie und in der Altersentwicklungsdiskrepanz zum Ausdruck gelangten. (Die Ausführungen des Autors bedeuten eine Bestätigung schon früherer Arbeiten, die von anderem Standorte aus zu den gleichen Ergebnissen gelangt waren. Ref.)
ILLCHMANN-CHRIST (Kiel).

Walter Spiel: Über den Beginn neurotischer und psychopathischer Entwicklungen im Kindesalter. Vorl. Mitt. [Psychiatr.-Neurol. Univ.-Klin., Wien.] Wien. Z. Nervenheilk. 9, 21—28 (1954).

Verf. untersucht die Initialsymptomatik bei neurotischen und psychopathischen Erkrankungen im Kindesalter. Eine Differenzierung sowohl phänomenologisch als auch dynamisch ist vorerst nicht möglich. Durch die Herausarbeitung bestimmter Symptomengruppen aus Krankengeschichten von Erwachsenen wurde bei einer Anzahl von Kindern eine Entwicklungsprognose gestellt. Es handelt sich bei der Arbeit um eine Zusammenstellung der ersten Eindrücke einer über 1½ Jahre laufenden Beobachtung. Weitere Beobachtungsergebnisse sollen noch veröffentlicht werden.
BECKER (Düsseldorf).

Erich Schilf: Beiträge zur Kinderpsychologie. II. Zwei Kinder als Mörder. [Zentralinst. f. Sozial- u. Gewerbehyg., Berlin-Lichtenberg.] Psychiatr., Neurol. u. med. Psychol. 5, 316—328 (1953).

Es werden 2 Morde beschrieben, die von 13jährigen Knaben ausgeführt wurden. Für den ersten Fall (Lustmord an Spielkameraden) konnten die Motive nicht geklärt werden; selbst unter kinderpsychologischen Gesichtspunkten blieb der Mord rätselhaft. Die psychiatrische Begutachtung des Kindes ergab keine Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit, wohl aber eine in ihrem Grad psychiatrisch nicht kategorisierbare Gefühlskälte. Der zweite Fall war dem Verhalten und Motiv nach rein kriminell zu beurteilen (vorsätzliche Tötung zum Zwecke der Beraubung).
v. BROCKE (Heidelberg).

A. Fuchs-Kamp: Jugendliche Fortläufer und Diebe. I. I., II. und III. Teil. Prax. Kinderpsychol. 1, 109—114, 133—137, 177—180 (1952).

Es wird der Lebensgang dreier Jungens geschildert, die als unerwünschte Kinder auf die Welt kamen und später bei den Eltern, bzw. Stief- oder Pflegeeltern nur geduldet waren und nirgends richtig hingehörten. Von diesem Lebensstart mit der inneren Verlassenheit vollzog sich die weitere Entwicklung zur Verwahrlosung (Strichjunge, um schnell zu Geld zu kommen), zum Fortlaufen („Suche nach Besserem“) und Stehlen („orale Augenblicksbefriedigung“). Als Psychotherapie empfiehlt Verf. Entfaltung von Gehemmtheiten (d. h. Hervorlocken von Selbständigkeit und Fähigkeit zum produktiven Handeln) und Setzen von Grenzen (d. h. Neigung zu Augenblicksbefriedigung und Willkürhaltung eindämmen).
v. BROCKE (Heidelberg).

Kohlhaas: Zur Beziehung eines Jugendpsychologen. Aus einem Urteil des BGH vom 22. 9. 53 1 StR 373/53. Prax. Kinderpsychol. 3, 64—65 (1954).

Eine Strafkammer hatte den Beweisantrag eines Verteidigers, einen Jugendpsychologen über die Glaubwürdigkeit der Aussagen von jugendlichen Zeugen zu hören, mit der Begründung abgelehnt, daß das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt, zumal keiner der jugendlichen Zeugen irgendwelche aus dem normalen Erscheinungsbild des Jugendalters herausfallenden Züge aufwies. In den Schulberichten, die sich in den Akten befanden, waren die jugendlichen Zeugen aber ungünstig beurteilt worden. Einer wurde als wenig gründlich beobachtend, phantasiebeschwingt, in geschlechtlichen Dingen neugierig, ein anderer als leicht beeinflussbar und „früherotisch“, ein dritter als nicht mehr kindlich, „sexualbewußt“ und von fraglicher Ehrlichkeit geschildert. Der Bundesgerichtshof entschied, daß von solchen Jugendlichen nicht gesagt werden könne, sie unterscheiden sich nicht vom normalen Erscheinungsbild eines Jugendlichen. Die vom Gericht für sich in Anspruch genommene Sachkunde, welche die Anhörung

eines Sachverständigen überflüssig machen sollte, wurde bezweifelt. Damit hält der BGH an der Rechtsprechung fest, daß bei Jugendaussagen die größte Vorsicht geboten ist. Es wird zwar Fälle geben, in denen der erfahrene Richter selbst über die Frage der Glaubwürdigkeit entscheiden kann. Wenn aber in den Akten besondere Hinweise auf charakterliche Auffälligkeiten enthalten sind, müssen die Umwelt des Jugendlichen und seine Führung auf jeden Fall durch einen Sachverständigen überprüft werden. — Nach der Meinung des Ref. ist aber nicht nur der Jugendpsychologe, sondern vor allen Dingen auch der Jugendpsychiater der geeignete Sachverständige.

ROMMENEY (Berlin).

D. Müller-Hegemann: Zum Geltungsbereich des § 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. 5. 52. [Neurol.-Psychiatr. Klin., Karl-Marx-Univ., Leipzig.] Psychiatr., Neurol. u. med. Psychol. 6, 245—246 (1954).

Gegenüberstellung des § 3 JGG vom 16. 2. 23 und des § 4 des JGG vom 23. 5. 52 der DDR. In § 3 wird von dem Jugendlichen die Einsicht in das Ungesetzliche der Tat verlangt, in § 4 die Reife, die gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat einzusehen. Von einem „normalen“ Jugendlichen kann man nicht die Kenntnis bestimmter Gesetze, wohl aber die Kenntnis bestimmter gesellschaftlicher Verpflichtungen erwarten. Weiterhin Erörterung der Frage, ob neben dem JGG auch der § 51 bei der Beurteilung Jugendlicher herangezogen werden muß oder ob das JGG allein zu gelten hat. Verf. ist der Ansicht, wie auch andere maßgebliche Psychiater, daß das JGG nur herangezogen wird, wenn die Zurechnungsfähigkeit in bezug auf sittliche und geistige Entwicklung zur Diskussion steht. Wenn die Zurechnungsfähigkeit auf Grund krankhafter geistiger Veränderungen fraglich ist, dann ist der § 51 in Anwendung zu bringen. Auch der § 4 des neuen JGG bringt keine Änderung zu diesem Standpunkt.

HANSEN (Berlin).

JGG §§ 1, 19 (Anwendung des JGG auf Heranwachsende). Läßt sich nicht klären, ob der Angeklagte die Straftat vor oder nach dem Zeitpunkt begangen hat, von dem ab er dem Erwachsenenstrafrecht untersteht, so ist das Jugendgerichtsgesetz auf ihn anzuwenden. Jugendstrafe von unbestimmter Dauer darf dann aber nicht ausgesprochen werden. [BGH, Urt. v. 23. 2. 54 — 1 StR 723/53 (LG Nürnberg-Fürth).] Neue jur. Wschr. A 1954, 847—849.

JGG § 105 (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende.) Der Ablehnung einer Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende muß eine ins Einzelne gehende, rechtlich nachprüfbare tatsächliche Würdigung des Täters und seiner Tat zugrunde liegen; die bloße Wiederholung der Gesetzesworte genügt nicht. [BGH, Urt. v. 29. VII. 1954 — 4 StR 276/54 (LG Essen).] Neue jur. Wschr. A 1954, 1617.

A. Ilchmann-Christ: Gerichtsärztliche Probleme des neuen Jugendgerichtsgesetzes. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Kiel.] Zbl. Jugendrecht 42, 69—72 (1955).

Verf. begrüßt es, daß der § 105, 1 JGG ausschließlich die Prüfung einer etwaigen Gleichstellung mit einem Jugendlichen verlangt und nicht fordert, den Entwicklungszustand eines Heranwachsenden und damit den Begriff der „Reife“ zu definieren. Trotz der Fortschritte des neuen JGG ist noch manches unbefriedigend: So wird der Standpunkt vertreten, daß eine generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht am Platze wäre, weil regelmäßig über das 18. Lebensjahr hinaus Mißverhältnisse in der Entwicklung bestehen. Bei der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 20—26 JGG) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27—30 JGG) sollte der Jugendrichter zurückhaltend und weise verfahren und an der Lösung strittiger Fragen den jugendpsychologisch erfahrenen Gerichtsarzt beteiligen.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Werner Villinger: Das neue Jugendgerichtsgesetz aus jugendpsychiatrischer Sicht. [Univ.-Nervenklin., Marburg.] Prax. Kinderpsychol. 4, 1—5 (1955).

Verf. deckt die durch die neue Gesetzgebung geschaffene Problematik auf und bemüht sich aus seiner Erfahrung heraus, Richtlinien für die Feststellung einer Zurückgebliebenheit auf jugendlicher Stufe aufzustellen; als solche nennt er 1. eine der Altersstufe nicht mehr entsprechende Suggestibilität, 2. den Mangel an echter und begründbarer Bindung an andere, 3. eine starke Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen, 4. nicht zustande kommende Integration von Eros und Sexus, 5. Mangel an altersgemäßem Pflicht- und Verantwortungsgefühl, 6. besondere Neigung zu neurotischen Fehlreaktionen und Fehlhaltungen, 7. typisch jugendtümliche (phasenspezifische) Unausgeglichenheit und Widersprüchlichkeit, 8. Neigung zu kindlich-jugendlichem Stimmungswechsel aus inadäquatem Anlaß. B. MUELLER (Heidelberg).